

URheberRECHT UND PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ

Urheberrecht

(1) Im Internet veröffentlichte Texte und Bilder im Rahmen einer „persönlichen geistigen Schöpfung“ sind grundsätzlich urheberrechtlich geschützt und dürfen daher nicht ohne weiteres für eigene Werke oder Veröffentlichungen verwendet werden.

Das Urheberrecht schützt unter anderem Werke der „Literatur, Wissenschaft und Kunst“. Auch Alltagstexte und -fotos, die tagtäglich im Netz veröffentlicht werden, können darunterfallen. Das bedeutet, dass so gut wie jedes Werk, welches im Web aufgerufen wird, urheberrechtlich geschützt ist und nur verwendet werden darf, wenn die Erlaubnis der Urheberin oder des Urhebers vorliegt.

(2) Eine Verlinkung der geschützten Inhalte und die Angabe der Quelle nach den aktuell gültigen Regeln sind Möglichkeiten, um Bild- oder Textmaterial anderer zu nutzen.

Ist in einem Einzelfall zweifelhaft, ob Urheber(innen)rechte durch eine Veröffentlichung verletzt werden, ist entweder die zuständige Lehrkraft, z.B. die/der Klassenlehrer/in oder die/der Datenschutzbeauftragte vor der Veröffentlichung zu kontaktieren.

Verletzung von Persönlichkeitsrechten

(1) Durch die Nutzung der neuen Medien besteht die Möglichkeit, Bild- oder Tonaufnahmen von anderen Personen zu machen und ggfs. zu veröffentlichen. Im Rahmen dieser Veröffentlichung werden private Daten, auch in Bild- oder Tonformat, oftmals ohne Zustimmung der jeweiligen Personen verbreitet und Persönlichkeitsrechte verletzt.

(2) Persönlichkeitsrechte werden immer dann verletzt, wenn private Bilder oder Filmaufnahmen ohne die Zustimmung der abgebildeten Person veröffentlicht oder verbreitet wird.

(3) Um unsere Schüler/innen vor der Verletzung ihrer Rechte zu schützen, gehen wir jedem Fall von Cyber-Mobbing nach.

(4) Wer zu dem betroffenen Personenkreis gehören sollte, wende sich bitte an die/den Klassenlehrer/in oder an eine andere Person des Vertrauens.

Rechtliche Bewertung

Verletzung der Vertraulichkeit des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen und der Vertraulichkeit des Wortes, § 201 (a) StGB

Dieser Paragraph stellt die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen unter Strafe. Alleine schon das unbefugte Aufnehmen von Bildern oder Filmsequenzen in besonders gegen Einblick geschützten Räumen kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden.

Es ist weiterhin strafbar, das nichtöffentlich gesprochene Wort einer/s anderen auf einen Tonträger aufzunehmen oder die Aufnahme zu verbreiten. Das Gesetz sieht dabei eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vor. Eine Schulklasse ist ein abgegrenzter Personenkreis und somit nicht öffentlich.

Recht am eigenen Bild, § 33 (KunstUrhG)

Fotos oder Videos dürfen nur mit Zustimmung der abgebildeten Person veröffentlicht werden. Bilder oder Videos von jemand anderem ohne Erlaubnis zu veröffentlichen ist strafbar.

Personen, die gegen das ‚Recht am eigenen Bild‘ verstoßen, müssen mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr rechnen.

URheberRECHT UND PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ

Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung, §§ 185, 186 und 187 (StGB)

Dazu zählen

- gemeine und verletzend Beschimpfungen oder Lügen, die auf Pinnwänden von Online-Communities gepostet werden,
- Beleidigungen in extra dafür gegründeten Hassgruppen auf Online-Communities oder per Messenger,
- der Aufruf zur Hetze gegen eine Person in Gruppen auf Online-Communities oder per Messenger.

Personen, die sich der Beleidigung, übler Nachrede oder Verleumdung strafbar machen, droht eine Geldstrafe oder bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe. Wer andere Personen öffentlich verleumdet, muss sogar mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren rechnen!

Nötigung und Bedrohung, §§ 240 und 241 (StGB)

Dazu zählen im Internet (Chatrooms, sozialen Netzwerken, per E-Mail oder Handy) ausgesprochene Drohungen (zum Beispiel, die gemobbte Person umbringen, verprügeln oder anderweitig verletzen zu wollen).

Es ist dabei egal, ob öffentlich (z.B. auf der Pinnwand oder in Gruppen) oder in einer privaten Nachricht gedroht wird (Bedrohung, § 241 StGB).

Bereits die Androhung von Gewalt ist verboten!

Nachstellung, § 238 S (StGB)

Wenn Täter/innen die Gemobbten ständig virtuell belästigen, ist das Nachstellung. Cyber-Terror mit beleidigenden und bedrohlichen Nachrichten (per SMS; WhatsApp; E-Mails usw.) rund um die Uhr ist rechtlich verboten und kann bestraft werden!

Täter/innen müssen mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren rechnen.

Wenn Opfer (oder auch Angehörige!) durch Cybermobbing gesundheitliche Schäden erleiden, droht eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren.

Sollte die gemobbte Person in Folge des Mobbing-Angriffs zu Tode kommen, kann eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren verhängt werden!

Gewaltdarstellung, § 131 (StGB)

Schon das Teilen von gewalthaltigen Inhalten gilt als Straftat. Jurist:innen sprechen dann von dem Verbreiten von Gewaltdarstellung. Dazu gehört zum Beispiel:

- Wenn ein Video im Internet veröffentlicht wird, auf dem der Gemobbte verprügelt oder gequält wird, ist das Gewaltdarstellung. Es ist auch verboten, das Video z. B. übers Handy oder per Messenger an andere Personen zu schicken.
- Wenn ein fremdes Gewaltvideo mit Bildern von der gemobbten Person ergänzt und das manipulierte Video im Internet veröffentlicht oder an andere Personen geschickt wird, ist das Gewaltdarstellung.

Körperverletzung, § 223 (StGB)

Cybermobbing kann nach deutschem Recht Körperverletzung sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Gesundheit der gemobbten Person geschädigt wird, zum Beispiel, wenn die gemobbte Person unter schweren Angst- und Panikattacken leidet.

Den Täter(inne)n drohen in diesem Fall Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder Geldstrafen.

Wer sich der Gewaltdarstellung strafbar macht, wird mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

[Quelle: www.medienpower.de]